



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung) der Gemeinde Kochel a. See

Präambel

Aufgrund des Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG bzw. § 8 SGB), das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird. ³Die Gebühren werden auch während der Schließungszeiten der Kindertagesstätte (Ferien) für das volle Jahr (= 12 Monate) erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten) und betragen für jeden angefangenen Monat:

a) Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt - Regelkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	175,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	193,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	211,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	229,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	247,00

b) Kinder unter 3 Jahren - Krippenkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	250,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	275,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	300,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	325,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	350,00

- (2) Für Umbuchungen außerhalb der Umbuchungszeiten (Mitte August bis Mitte September) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr, nicht jedoch die Zusatzgebühr, für das 2. und die weiteren Kinder auf 25 Prozent der Gebühr ermäßigt.
- (2) ¹Ermäßigung auf Grund von Härtefällen kann darüber hinaus in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). ²Dem Antrag ist eine geeignete Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, usw.).
- (3) ¹Für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. ²Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

- (1) ¹Neben den Gebühren wird für Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z.B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. ²Der Pauschalbetrag ist in den Kindertagesstättengebühren nach § 4 Abs. 1 nicht enthalten. ³Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

§ 8 Auskunftspflichten

- ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättegebührensatzung) der Gemeinde Kochel a. See vom 01.08.2021 außer Kraft.

Kochel a. See, 30.07.2024


Jens Müller
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 01.08.2024


Jens Müller
Erster Bürgermeister